Deutscher Bundestag **Drucksache 14/6885**
14. Wahlperiode 10. 09. 2001

Antwort
der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Edzard Schmidt-Jortzig, Jörg van Essen, Rainer Funke, Dr. Wolfgang Gerhardt und der Fraktion der FDP – Drucksache 14/6827 –

Rechtliche Zulässigkeit von so genannten IMSI-Catchern

Laut Bericht des Nachrichtenmagazins „DER SPIEGEL“ vom 13. August 2001 (Heft 33/2001 S. 54f.) setzt der Bundesgrenzschutz zur Verfolgung von Straftaten so genannte IMSI-Catcher ein. Dabei handelt es sich um ein technisches Gerät, mit dem u. a. die Gerätenummer von Mobiltelefonen festgestellt und somit eine eindeutige Lokalisierung des Benutzers vorgenommen werden kann. Die Strafverfolgungsbehörden begründen den Einsatz dieser Geräte mit der anscheinend vermehrt zu beobachtenden Tatsache, dass Tatverdächtige schwerer Straftaten, vor allem im Bereich der Organisierten Kriminalität (OK), zur Verschleierung ihre Mobiltelefone und Telefonkarten häufig wechseln und somit aufgrund immer neuer Rufnummern von der Polizei kaum mehr zu überwachen seien. Bei der aktuell gewordenen Überwachungsmethode wird durch den IMSI-Catcher eine Basisstation, in die sich die Mobiltelefone zur Herstellung von Funkverbindungen zu ihrem Netzbetreiber einloggen müssen, in der Nähe des Verdächtigen simuliert, so dass die Gerätedaten der Mobiltelefone direkt in den polizeilichen Apparat übertragen werden. Dies hat im Übrigen auch technische Nebenfolgen. Zum einen führt es zu einem zeitweiligen Ausfall der Basisstationen der Mobilfunkbetreiber und zum anderen zur Übermittlung der Geräte- und ggf. Rufnummern auch aller anderen Mobilfunknutzer in der näheren räumlichen Umgebung. Streitig ist nun, ob die geltenden Vorschriften, insbesondere der Strafprozessordnung (StPO) den Einsatz solcher Geräte überhaupt decken. Vergleichbare Probleme bestehen bei der Frage des auf Gerätenummern bezogenen Abhörens.

1. Teilt die Bundesregierung die Auffassung des Bundesministeriums des Innern, wonach der Einsatz von so genannten IMSI-Catchern durch die geltende StPO hinreichend gedeckt sei?

Der Einsatz des IMSI-Catchers GA 090 im strafprozessualen Bereich ist durch die §§ 100a ff., 161 StPO gedeckt. Gleichwohl prüft die Bundesregierung aus Gründen der Rechtssicherheit und -klarheit die Schaffung einer ausdrücklichen Rechtsgrundlage in der StPO.

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums des Innern vom 6. September 2001 übermittelt.
Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

2. Wenn ja, in welchen Vorschriften der StPO sieht die Bundesregierung diese Ermächtigungsgrundlage?

Auf die Antwort zu Frage 1 wird verwiesen.

3. Wie bewertet die Bundesregierung den Beschluss der Justizministerkonferenz vom 11. bis 13. Juni 2001 in Trier (TOP II.4), wonach die gesetzlichen Grundlagen im Bereich der Telekommunikationsüberwachung besonders im Falle von gerätebezogener Überwachung angepasst werden müssten?

Die Bundesregierung prüft entsprechend dem Beschluss der Justizministerkonferenz vom 11. bis 13. Juni 2001 in Trier (TOP II, 4), ob es angesichts der veränderten technischen Gegebenheiten auf dem Gebiet der Telekommunikation, insbesondere im Mobilfunk, klarstellender Regelungen zur gerätebezogenen Überwachung von Mobiltelefonen sowie zum Bewegungsprofil bedarf.

So hat der Ermittlungsrichter des Bundesgerichtshofs in der Gerätenummer eines Mobiltelefons (IMEI-Nummer) eine „andere Kennung“ im Sinne des § 100b Abs. 2 Satz 1 StPO gesehen und als zulässigen Bezugspunkt für eine Telekommunikationsüberwachung erachtet (Beschluss vom 7. September 1998 – 2 BGs 211/98). Dies ist allerdings nicht unumstritten.

Unstreitig ist dagegen, dass im Verlauf einer Telekommunikation auch die Daten über den „Standort“ (Funkzelle), in der sich ein Mobiltelefon gerade befindet, nach den §§ 100a, 100b StPO erhoben werden dürfen. Umstritten ist jedoch die Rechtslage, wenn das Handy lediglich aktiv geschaltet ist, eine Telekommunikation aber nicht stattfindet. Der Ermittlungsrichter des Bundesgerichtshofs (Beschluss vom 21. Februar 2001 – 2 BGs 42/2001) hat im Einklang mit der Rechtsprechung verschiedener Landgerichte (LG Ravensburg, NStZ-RR 1999, 84; LG Aachen, StV 1999, 590; LG Dortmund, NStZ 1998, 577) auch in diesen Fällen unter Zugrundelegung des § 100a StPO die Erhebung der Positionsdaten für zulässig gehalten.

4. Wie verhält sich die Bundesregierung zur Argumentation, die Zulässigkeit des Einsatzes von IMSI-Catchern sei im Bereich der Repression durch Verweis auf den rechtfertigenden Notstand (§ 34 Strafgesetzbuch – StGB) möglich?

Es wird auf die Antwort zu den Fragen 1 und 2 verwiesen. Eines Rückgriffs auf den rechtfertigenden Notstand nach § 34 StGB bedarf es danach nicht.

5. Wie stellt sich die Bundesregierung zu der Tatsache, dass die Vorschrift des § 34 StGB nach ganz herrschender Meinung nur individuelles Handeln rechtfertigt, aber nicht zu hoheitlichem Vorgehen ermächtigen kann, sich allenfalls in Ausnahmefällen bei tatsächlicher Gefährdung höchster Rechtsgüter überwinden lässt, aber folglich niemals zur standardisierten Zulassung einer repressiven Maßnahme verwendet werden kann?

Auf die Antwort zu Frage 4 wird verwiesen.

6. Ist die Bundesregierung ebenso wie die Justizministerkonferenz in ihrem Beschluss zu TOP II.4 der Tagung vom 11. bis 13. Juni 2001 der Auffassung, dass auch „Bewegungsprofile“, für deren Erstellung die bloße Aktivierung des Mobiltelefons ausreicht, einer ausdrücklichen gesetzlichen Regelung bedürfen?

Auf die Antwort zu Frage 3 wird verwiesen.

7. Kann die Bundesregierung die Aussage des Bundesdatenschutzbeauftragten, Dr. Joachim Jacob, bestätigen, dass es zurzeit keine materielle Rechtsgrundlage für den telekommunikationsrechtlichen Betrieb von IMSI-Catchern gebe, da die Versuchsfunkgenehmigung 1999 ausgelaufen sei und die Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post bislang keine neue Genehmigung erteilt habe?

Ja

8. Wie schätzt die Bundesregierung die Gefahr durch missbräuchliche Verwendung von IMSI-Catchern durch Dritte ein, um an geheime Informationen von staatlichen Stellen oder Wirtschaftsbetrieben zu gelangen?

Die Bundesregierung sieht die Gefahr als gering an.

9. Plant die Bundesregierung Gegenmaßnahmen zur Verhinderung von Straftaten mittels IMSI-Catchern?

   Wenn ja, welche?

Das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik nimmt sich dieser Problematik an.

10. Denkt die Bundesregierung hierbei an eine erneute Ausweitung der Eingriffsmöglichkeiten nach dem G-10-Gesetz?

Nein

11. Wie bewertet die Bundesregierung die Möglichkeiten zur Bestimmung des Aufenthaltsorts von Handynutzern oder die Erstellung von Bewegungsprofilen durch den Einsatz spezieller Software, die beispielsweise durch Peilung innerhalb von Funkzellen und Kenntnisse über die spezifische Ausbreitung der Signale eine Standortbestimmung ermöglichen.

Der Bundesregierung ist bekannt, dass die Netzbetreiber zurzeit neue Dienstleistungen entwickeln, für die Voraussetzung ist, dass der Standort des Mobilfunkgeräts genauer bestimmt wird, als dies bisher der Fall ist. Sie beobachtet diese Entwicklungen aufmerksam.

12. Ist die Bundesregierung der Auffassung, dass eine gerätebezogene Überwachung von Mobiltelefonen an Hand der so genannten IMEI-Nummern von § 100a StPO gedeckt ist, weil es sich dabei um eine andere „Kennung“ des TK-Anschlusses im Sinne von § 100b Abs. 2 Satz 1 StPO handelt?

Der Ermittlungsrichter des Bundesgerichtshofs hat diese Frage in seinem Beschluss vom 7. September 1998 (2 BGs 211/98) in einer – aus Sicht der Bundesregierung – gut nachvollziehbaren Weise bejaht.

13. Wie schätzt die Bundesregierung die Gefahr ein, dass während des Einsatzes eines IMSI-Catchers von keinem der „gefangenen“ Handys Gespräche geführt oder empfangen werden können, einschließlich Notrufe zur Polizei, der Feuerwehr oder dem ärztlichen Notdienst?

Lediglich für die Mobilfunkgeräte, die ohne aktiven Netzbetrieb („stand-by-Betrieb“) im Wirkbereich des GA 090 sind, gibt es eine temporäre Beeinträchtigung (von max. 10 Sekunden), in der keine Verbindung zum Mobilfunknetz besteht, und somit auch kein Notruf möglich ist. Diese Beeinträchtigung, die sich aus Sicht des Mobilfunkteilnehmers wie eine kurzzeitige Versorgungslücke darstellt, ist jedoch mit den bekannten temporären Störungen in diesen Netzen vergleichbar und nach Auffassung der Bundesregierung hinzunehmen. Zu einer Beeinträchtigung der Basisstation des Mobilfunkbetreibers kommt es – anders als in der Vorbemerkung dargestellt – nicht.

14. Welche Rolle hat der Einsatz von IMSI-Catchern bei der Neuregelung der Frequenzzuteilungsverordnung, insbesondere bei deren § 4 gespielt?

Der Einsatz des IMSI-Catchers ist bei der Formulierung des § 4 Abs. 1 Satz 2 der Frequenzzuteilungsverordnung (FreqZutV) berücksichtigt worden.

15. Hat es nach Kenntnis der Bundesregierung für den Einsatz von IMSI-Catchern entsprechende Anträge gegeben, und wenn ja, wie sind diese beschieden worden?

Nach Auslaufen der Versuchsfunkgenehmigung sind zwei Anträge auf Verlängerung gestellt worden, die von der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post abschlägig beschieden wurden.

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333